

13 Anhang 5 – Unterschriftenregelung

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung steht dem Gemeinderat die Vertretung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften zu.

Als rechtsverbindlich Unterschriftenberechtigte werden bezeichnet:

A: für den Gemeinderat

Gemeindepräsident/in und Gemeindeschreiber/in oder deren Stellvertreter/in, kollektiv²
Ressortverantwortliche, soweit ihnen gemäss Funktionsendiagramm (Anhang 4) die Entscheidungskompetenz zukommt, alleine
Gemeindeschreiber/in, soweit diesem/r in rechtsgenügender Weise Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden, alleine

B: für Banken und Postcheck

Die Unterschriftsberechtigten werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A: Gemeindepräsident/in
Vizepräsident/in
Ressortverantwortliche/r Finanzen

Gruppe B: Abteilungsleitung Finanzen
Abteilungsleitung Steueramt

Alle oben aufgeführten Personen haben Kollektivunterschrift je zu zweien. Folgende Gruppen dürfen miteinander unterzeichnen:

Gruppe A mit Gruppe B
Gruppe B mit Gruppe A

² Stellvertretungen sind für: Gemeindepräsident/in: Vizepräsident/in und Gemeindeschreiber/in: Abteilungsleitung Finanzen

C: für Rechtsgeschäfte beim Notariat/Grundbuchamt

Einzelvollmacht zur rechtsgültigen Unterschrift und zum Vollzug der vom Gemeinderat genehmigten Rechtsgeschäfte beim Notariat und Grundbuchamt Andelfingen wird erteilt an:

Gemeindepräsident/in
Vizepräsident/in
Gemeindeschreiber/in
Abteilungsleitung Finanzen